

## ANLAGE 4.2

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Bürger 1, Stellungnahme vom 03.06.2018:</p> <p>Ich lege hiermit Widerspruch/Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben an der denkmalgeschützten Räuberhöhle in der Burgstraße Ravensburg ein.</p> <p>Es hieß, dass der Eigentümer von Umbauten der denkmalgeschützten Räuberhöhle usw. absieht und dafür als Ausgleich seine Storchengaststätte/Hotel an einer anderen Stelle in der Stadt erweitern darf.</p> <p>Es kann nicht sein, dass dieser jetzt doppelte Vorteile bekommt und die Stadtverwaltung wieder einmal die Interessen eines einzelnen Millionärs über die Interessen der Bürger, des Denkmalschutzes und des Rechts stellen würde.</p> <p>Der geplante Anbau an die denkmalgeschützte Räuberhöhle verstößt gegen zwei an dieser Stelle geltende Satzungen zur Erhaltung des Stadtbildes und der dort befindlichen Gebäude. Welchen Zweck haben diese Satzungen, wenn sie bei Bedarf beliebig ausgehebelt würden?</p> <p>Außerdem ist die historische Stadtmauer als Denkmal von besonders hoher Bedeutung ins Denkmalbuch eingetragen. Gemäß dem exakten Wortlaut des Gesetzes besteht hier ein Umgebungsschutz. Dieser überdimensionierte moderne geplante Anbau hat keinerlei</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Stadtbild- und die Erhaltungssatzung verfolgen den Zweck, die städtebauliche Eigenart der Altstadt aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt zu erhalten. Die Stadtbildsatzung beschreibt hier genaue Gestaltungskriterien, die sich an den historischen Gebäuden der Altstadt orientieren. Bei der Räuberhöhle liegt der besondere Umstand vor, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt, das in seiner gestalterischen Wirkung und Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt werden sollte. Ein "historisierender" Anbau, der den Satzungen entsprechend mit Satteldach und einer "idealen" Altbaufassade ähnlich der Räuberhöhle ausgeführt wird, birgt die Gefahr, eine gestalterische Konkurrenz zum wirklich historisch wertvollen Gebäude darzustellen. Insofern ist es in diesem Einzelfall sinnvoll, die Stadtbild- und die Erhaltungssatzung außer Kraft zu setzen, so dass für den Neubau bewusst eine andere Formensprache gewählt wird. Damit wird die Weiterentwicklung des Baudenkmals ermöglicht und gleichzeitig dessen besondere städtebauliche Bedeutung berücksichtigt. Dieses Vorgehen ist auch mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB können grundsätzlich nur Stellungnahmen abgegeben werden, die sich auf geänderte/ ergänzte Teile des</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>historische Bezüge ist nicht genehmigungsfähig. Dies wäre er nur bei übergeordneten Interessen der Allgemeinheit, was hier nicht vorliegt. Aber scheinbar kennt die Stadtverwaltung weder den genauen Gesetzeswortlaut des Umgebungsschutzes noch scheint sie sich die Mühe machen, diesen nachzuschlagen und korrekt anzuwenden.</p> <p>Zudem ist hier hochwertiges frühmittelalterliches Fundgebiet aus der eintausendjährigen Siedlungs- und Gründungsgeschichte der Stadt. Die pauschale Vorgabe der Stadt für dieses Bauvorhaben, dass Funde gemeldet und gesichert werden müssen ist völlig praxisuntauglich. Denn es ist geplant, den Untergrund für das Fundament des neuen Anbaugesäßes usw. mit großen Baggerschaufeln auszuheben. Dies ist völlig unprofessionell und widerrechtlich. In einem derart bedeutsamen Fundgebiet (allein das Gebäude der Räuberhöhle ist 700 Jahre alt, die danebenliegende Stadtmauer rund eintausend Jahre, dürfen derart gewaltsame Erdveränderungen nur gemacht werden, wenn die Erdmassen in dünnsten Schichten abgetragen werden und nicht einfach die riesige Bodenmenge abgebaggert wird. Ich bin entsetzt, dass die Stadt Ravensburg tatsächlich Letzters erlauben möchte.</p> <p>Der geplante moderne Anbau würde zudem in der jetzt geplanten „normalen Bauweise“ massive Erschütterungen (Immissionser-schütterungen) in ganz direkter Nachbarschaft zur denkmalge-schützten Räuberhöhle und zu den ins Denkmalsbuch eingetragenen rund eintausend Jahre alten Stadtmauerresten verursachen und diese sofort durch Risse beschädigen.</p> <p>Die Erschütterungen würden außerdem Senkungen/Setzungen des Erdreiches verursachen, und somit würde sich das Fundament der ins Denkmalsbuch eingetragenen Stadtmauer absenken.</p>	<p>Bebauungsplanes beziehen. Bezügliche der hier vorgebrachten Punkte erfolgte keine Änderung.</p> <p>Bereits im Zuge des bisherigen Bauleitplanverfahrens erfolgte eine enge Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde. Die Stadt ist sich der Bedeutung der historischen Bausubstanz und der Schutz-würdigkeit der historischen Stadtmauer bewusst.</p> <p>Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass bei jeglichen Baumaßnahmen auf den Erhalt und die Sicherung der historischen Stadtbefestigungen und Grundmauern zu achten sowie ein Konzept zum Erhalt und zur Sicherung der Stadtmauerreste vorzulegen ist.</p> <p>Grundsätzlich wird die detaillierte Umsetzung der Baumaßnahmen mit den entsprechenden erforderlichen Maßnahmen zum sensiblen Umgang mit der historischen Bausubstanz sowie evtl. notwendige Sicherungsmaßnahmen seitens des Bauherren im Baugenehmi-gungsverfahren behandelt.</p> <p>Für die Umsetzung des Bauvorhabens ist grundsätzlich die Zustim-mung der Denkmalschutzbehörde erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Stadtverwaltung sieht bei der bisherigen Genehmigung überhaupt keine erschütterungsarme Bauweise vor und die Denkmalschutzbehörde hat diese bisher gar nicht bedacht. Das Ausheben der Baugrube für den geplanten Anbau würde zudem ( der Baugrund ist sandig und geologisch gesehen extrem problematisch und rutschgefährdet) zu einem Nachrutschen des darüberliegenden sandigen Grundes führen. Mit der Folge, dass die darauf befindlichen denkmalgeschützten Stadtmauerteile ebenfalls nachrutschen und massiv beschädigt werden.</p> <p>Dies könnte nur mit sehr aufwendigen geostatischen Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Die Stadtverwaltung hat diese überhaupt nicht vorgesehen und daher ist -allein schon deshalb dieses Bauvorhaben gar nicht ohne eine Beschädigung der Stadtmauer in der Praxis durchführbar.</p> <p>Aus allen oben genannten Gründen ist das geplante Bauvorhaben rechtlich nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Wenn sich die Stadt Ravensburg an die Gesetze hält (ihre eigenen Satzungen zur Wahrung des Stadtbildes Denkmalschutzgesetz, Landesbauordnung und Baugesetzbuch), dann darf dieses Bauvorhaben nicht genehmigt werden.</p> <p>Dass der Bauherr sehr vermögend ist, darf dabei ebenfalls keine Rolle spielen, wenn es um die Anwendung und Einhaltung der Gesetze geht.</p>	